

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss



28.08.2024

Beschlussantrag Nr. : 189-2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung/GIS
Budget/Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bobbau	12.09.2024			
Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss	18.09.2024			

Beschlussgegenstand:

Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windfeld Bobbau" im OT Bobbau für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen

Antragsinhalt:

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Windfeld Bobbau I“ im OT Bobbau für 2 Windenergieanlagen (WO F1, Flur 6, Flurstück 787 und THU3, Flur 6, Flurstück 765) zuzustimmen:

1. Überbauung der von der Überbauung mit Windkraftanlagen freizuhaltenden Flächen im Sondergebiet Wind und
2. Überschreitung der maximalen Höhe der baulichen Anlage (Spitzenhöhe max. 150 m über Gelände für jede Windkraftanlage).

Begründung:

Im Rahmen des Antrages nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen (WEA THU1 - THU9 und WEA WO F1 - WO F4) unter Berücksichtigung des Rückbaus von 31 Bestandsanlagen im Windfeld Thurland hat die Antragstellerin einen Befreiungsantrag von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Windfeld Bobbau I“ im Ortsteil Bobbau beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld eingereicht.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld Bobbau I“ (rechtskräftig seit dem 19.10.2000) verankert. Entgegen der zeichnerischen Festsetzung Nr. 1.2 befindet sich die WEA THU 3 innerhalb der von Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhaltenden Flächen im Sondergebiet Wind. Weiterhin überschreiten beide WEA WO F1 und THU3 die in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 vorgegebene maximale Höhe der baulichen Anlage - Spitzenhöhe von max. 150 m über Gelände. Die Anlagenhöhe der geplanten Windenergieanlagen beträgt 261 m.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Laut der Begründung der Antragstellerin ist das nicht der Fall, da weiterhin Windenergieanlagen an dieser Stelle geplant sind (Art der Nutzung gleichbleibend). Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich und immissionsschutzrechtliche Festsetzungen werden eingehalten. Die elementare Zuordnung der Raumnutzung im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist weiterhin gegeben.

Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB sowie alle drei Befreiungstatbestände nach § 31 Abs. 2 Nr. 1-3 werden erfüllt, somit kann dem vorliegenden Befreiungsantrag zugestimmt werden.

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB).

Die Stadt wurde ersucht, ihre Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen bis zum 27.09.2024 abzugeben. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Bitterfeld-Wolfen als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Genehmigungsbehörde verweigert wird. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen kann nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB durch den Landkreis ersetzt werden.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Baugesetzbuch, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?

Satzungsbeschluss vom 14.09.2000 zum BP „Windfeld Bobbau“ der Gemeinde Bobbau
007-2023 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag nach BImSchG „Repowering Windpark Thurland“

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

- Einnahmen aus Pachtverträgen

- 0,2 Cent pro Kilowattstunde gem. § 6 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

(Einnahmen können zum aktuellen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden)

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: ---

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: ---

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: **189-2024**

Anlagen:

Anlage 1 - Anschreiben Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Anlage 2 - Auszug aus dem Bebauungsplan

Anlage 3 - Lageplan